

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	84 (2017)
<b>Artikel:</b>	Fromme feste Junker : neuer Stadtadel im spätmittelalterlichen Zürich
<b>Autor:</b>	Frey, Stefan
<b>Kapitel:</b>	4: Der Einfluss der Junker
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1045762">https://doi.org/10.5169/seals-1045762</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IV Der Einfluss der Junker

Im dritten Untersuchungsschritt soll gefragt werden, welchen Nutzen der Besitz von adligem Kapital um 1500 für eine Karriere in Diensten der Stadt hatte. Verfassungsbestimmungen, die gewisse Ämter den Junkern vorbehielten, gab es keine. Dennoch boten sich Junkern offenbar Möglichkeiten, die Männern einfacher Herkunft verschlossen blieben. Darauf deutet zumindest der bereits angesprochene, um 1520 von einem Unbekannten ans Rathaus angeschlagene Brief mit Angriffen auf Kaspar Göldli [27] und andere junkerliche Kleinräte. Einer der Zeugen wollte gehört haben, dass der Zunftmeister Hans zur Eich, der als Urheber des Briefs verdächtigt wurde, seinen Unwillen gegenüber den Adligen und Junkern im Kleinen Rat damit begründet habe, dass diese die städtischen Ämter für sich monopolisierten und den weniger Vornehmen und Reichen die Aufstiegsmöglichkeiten versperrten: «Wir armen gsellen mögen niendert vor inen zuokommen», habe sich zur Eich beklagt.<sup>1</sup> Im Folgenden soll die Frage nach dem Nutzen von adligem Kapital anhand von drei Funktionen im Dienste der Stadt – Vogteien, Tagsatzungsgesandtschaften und militärische Führungspositionen – untersucht werden: Gelang es den Stübljunkern, sich einen privilegierten Zugang zu diesen Ämtern zu schaffen? Gab es Funktionen, die eine Domäne der Junker waren? Liess sich adliges Kapital in ökonomisches Kapital oder in politische Macht umwandeln?



Abb. 89: Die Stadt Zürich und ihr Untertanengebiet. Die Wappenscheibe von 1544 zeigt die Zürcher Wappenpyramide mit dem Reichsadler, umgeben von einem Kranz mit den Wappen der Zürcher Vogteien und Ämter (SNM, DIG-2076).

## 1 Vogteien

Das Zürcher Herrschaftsgebiet war eingeteilt in innere und äussere Vogteien, in der Frühen Neuzeit als Obervogteien und als Landvogteien bezeichnet. Der Status einzelner Gebiete veränderte sich im Laufe der Zeit wiederholt. Das 1409 erworbene Regensberg etwa war zunächst eine äussere Vogtei, wurde jedoch ab den 1440er-Jahren zeitweise als innere Vogtei verwaltet und erst Ende der 1480er-Jahre wieder definitiv in eine äussere Vogtei umgewandelt.<sup>2</sup>

Im Jahr 1500 gab es 21 innere Vogteien.<sup>3</sup> Diese umfassten meist in der Nähe der Stadt gelegene, verhältnismässig kleine Gebiete. Im um 1518 entstandenen Satzungsbuch, das die ältesten überlieferten Bestimmungen, «wie man der statt vogtyen und empter besetzt», enthält, wurden die inneren Vogteien den Mitgliedern des Kleinen Rates vorbehalten.<sup>4</sup> Dabei handelte es sich offenbar um eine Fort- oder Festschreibung der bereits bestehenden Verhältnisse, sind doch auch im 15. Jahrhundert bei-

nahe ausschliesslich Kleinräte als Inhaber dieses Amtes nachweisbar. Die inneren Vögte amtierten jeweils für ein Jahr und behielten in dieser Zeit ihren Sitz im Rat bei. Die sofortige Wiederwahl war untersagt, erst nach einem Jahr Pause durfte wieder eine Vogtei übernommen werden. Die inneren Vogteien waren eng in die städtische Verwaltung integriert. Die Hochgerichtsbarkeit lag beim Kleinen Rat, die Steuern wurden durch die städtischen Steuerbeamten erhoben. Die inneren Vögte wohnten während ihrer Amtszeit weiterhin in der Stadt. In den ihnen unterstellten Vogteien erschienen sie nur bei Bedarf; die ständige Präsenz vor Ort überliessen sie einem aus der Vogtei stammenden Untervogt.<sup>5</sup> Wichtigste Aufgabe der inneren Vögte war im 16. Jahrhundert die Abhaltung der Bussen-gerichte. Ferner besiegelten sie die von den örtlichen Gerichten und Landschreibern ausgestellten Urteilsbriefe und Urkunden.<sup>6</sup> Oft wurden sie auch von Bürgermeister und Rat mit der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten beauftragt.<sup>7</sup>

Abb. 90–92: Zürcherische Landvogteisitze: Greifensee, Grüningen, Regensberg (Kantonsarchäologie Zürich).



Seit 1414 wurde auch die Reichsvogtei, die König Wenzel 1400 der Stadt übergeben hatte, als innere Vogtei verwaltet. Die Kompetenzen des Reichsvogts umfassten drei Bereiche: Erstens hatte der Reichsvogt den Vorsitz im Kleinen Rat inne, wenn dieser als Blutgericht tagte, also über Fälle verhandelte, die unter Umständen mit der Todesstrafe endeten.<sup>8</sup> Zweitens verwaltete der Reichsvogt wie die übrigen inneren Vögte gewisse Teile des städtischen Herrschaftsgebiets. Von 1415 bis 1496 übte er die hohe Gerichtsbarkeit in Wiedikon aus, ab 1462 verwaltete er die Vogtei Aesch (bei Birmensdorf) und ab 1477 die Vogtei Altstetten.<sup>9</sup> Drittens leitete er das sogenannte engere Vogtgericht, ein nur schlecht dokumentiertes Gericht, das über Vergehen, die mit Bussen geahndet wurden, insbesondere über Beleidigungen und Täglichkeiten, geurteilt zu haben scheint. Im Laufe des 15. Jahrhunderts büsste dieses Gericht zunehmend an Bedeutung ein und hörte anscheinend kurz nach 1500 auf zu existieren.<sup>10</sup>

Die äusseren Vogteien waren grössere, weiter von der Stadt entfernte Gebiete. Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts hatte Zürich fünf äussere Vogteien erworben: Greifensee (1402), Grüningen (1408), Regensberg (1409), Kyburg (1424, 1442 an Österreich abgetreten, erneut erworben 1452) und Andelfingen (1434). 1496 kam mit Eglisau eine sechste Vogtei dazu, 1507 eine siebte, als das bisher als innere Vogtei verwaltete Gebiet Maschwanden-Freiamt mit dem 1503 erworbenen Hedingen zusammengelegt und zur äusseren Vogtei Knonau umgewandelt wurde.<sup>11</sup> Die äusseren Vogteien wurden von Vögten verwaltet, die auf den als Herrschaftsmittelpunkt dienenden Burgen oder in Amtshäusern residierten. Der Vogt verfügte als wichtigster Repräsentant der Obrigkeit über umfassende Kompetenzen. Er zog Steuern, Zinsen, Abgaben und Bussen ein, war für die Durchsetzung der von der Stadt erlassenen Mandate und Vorschriften zuständig und übte die Hochgerichtsbarkeit sowie teilweise auch die Niedergerichtsbarkeit aus. Daneben war der Vogt auch Gutsverwalter, der seinen Amtssitz unterhalten und die dazugehörigen Landwirtschaftsgüter und Waldungen bewirtschaften musste.<sup>12</sup>

Die Amtszeiten der äusseren Vögte unterlagen anfänglich keinen festen Beschränkungen. Im 15. Jahrhundert betrug die Amtsdauer meist zwischen zwei und vier Jahren. Belegt sind aber auch Amtszeiten von nur einem Jahr oder solche von

weit mehr als zehn Jahren. 1504 wurde die Amtszeit durch einen Beschluss des Grossen Rats auf drei Jahre beschränkt. Diese Bestimmung wurde jedoch bereits 1515 revidiert: Neu konnte man sich nach Ablauf der drei Jahre beliebig oft für eine Verlängerung um ein weiteres Jahr bewerben.<sup>13</sup> Das Wahlprozedere wurde erst um 1518, in der bereits angesprochenen Ordnung, umfassend geregelt. Für ein Vogtamt kandidieren konnten nun ausschliesslich Gross- und Kleinräte.<sup>14</sup> Ob es bereits vorher Voraussetzungen für die Wählbarkeit gab, ist nicht bekannt. Jedenfalls rekrutierten sich auch die Vögte des 15. und frühen 16. Jahrhunderts aus der politischen Führungsschicht. Etwa drei Viertel von ihnen wurden vor oder nach ihrer Zeit als Vogt in den Kleinen Rat gewählt. Im 15. Jahrhundert gehörten die Vögte oft auch während ihrer Tätigkeit als Vogt dem Kleinen Rat an, wobei nur Ratsherren-, nicht aber Zunftmeisterstellen als vereinbar galten mit dem Amt eines äusseren Vogts. Nach 1500 wurde es zunehmend üblich, dass Kleinräte, die auf eine äussere Vogtei gewählt wurden, ihren Sitz im Rat aufgaben. In der um 1518 entstandenen Ordnung wurde dann die Unvereinbarkeit der Ämter als äusserer Vogt und als Kleinrat explizit festgehalten.<sup>15</sup>

Die Besoldung der Vögte ist für die vorreformatorische Zeit noch kaum untersucht. Wenig bekannt ist insbesondere über die Besoldung der inneren Vögte. Im 15. Jahrhundert konnten sich die inneren Vögte offenbar für ihren Aufwand an den eingezogenen Bussen schadlos halten.<sup>16</sup> Der Reichsvogt hatte 1405 Anrecht auf die Bussen, die vor seinem Gericht ausgesprochen wurden, sowie auf eine Salz- und Weinabgabe.<sup>17</sup> Das Recht des Reichsvogts, jede Woche eine bestimmte Menge (einen «Griff») Salz zu beziehen, ist noch 1413 und 1463 belegt.<sup>18</sup> Im 16. Jahrhundert durften die inneren Vögte dann einen festen Anteil an den Bussen für sich behalten.<sup>19</sup>

Aufschluss über die Besoldung der äusseren Vögte in der Zeit um 1500 geben einige Besoldungsordnungen. Thoman Schwarzmurer, der im Februar 1492 zum Vogt in Andelfingen gewählt worden war, erhielt zehn Pfund pro Jahr, dazu hatte er Anrecht auf einige wirtschaftlich kaum sehr bedeutende Abgaben (das Schafgeld, den Hanfzehnten sowie Hühner und Eier).<sup>20</sup> Bedeutend besser bezahlt war die Vogtei Eglisau. Hier erhielt der Vogt gemäss einer nach dem Kauf der Herrschaft durch Zürich im Jahr 1496 erstellten Besoldungsordnung ein Fixum, die

Abb. 93–95: Zürcherische Landvogteisitze: Kyburg, Andelfingen, Knonau (Kantonsarchäologie Zürich).



sogenannte Burghut, von 20 Mütt Kernen, 20 Malter Hafer, 24 Eimer Wein und 80 Pfund, was insgesamt – wenn auf die durchschnittlichen Marktpreise für Getreide und Wein in den Jahren um 1500 abgestellt wird –<sup>21</sup> gut 220 Pfund (110 Gulden) entsprach. Ausserdem durfte er umfangreiche Güter (Äcker, Baumgärten, einen Weiher, einen Kohlgarten und das Taubenhaus) nutzen sowie Abgaben und Dienste der Untertanen und Leibeigenen der Herrschaft beziehen.<sup>22</sup> Nicht ganz so lukrativ war die Vogtei Knonau, in der der Vogt gemäss einem 1507 durch den Grossen Rat beschlossenen «ratschlag, was des vogts zuo Knonow belonung sin sölle»,<sup>23</sup> ein Fixum von 10 Mütt Kernen, 10 Malter Hafer und 20 Pfund, insgesamt also gut 60 Pfund (30 Gulden) bezog. Zudem durfte er den kleinen Zehnten in Knonau beziehen, dessen Ertrag beim Verkauf der Gerichtsherrschaft Knonau durch die Meyer von Knonau an Zürich auf weniger als 10 Pfund pro Jahr eingeschätzt wurde.<sup>24</sup> Dazu kam auch hier das Recht, einige Güter zu nutzen, des Weiteren durfte der Vogt die Herbst- und Fasnachtshühner, einen (nicht bezifferten) Anteil an den Steuereinnahmen sowie eine Entschädigung für das Siegeln von Urkunden beziehen.

Obschon die Besoldungsordnungen zum Teil sehr detailliert sind, erlauben sie es nicht, das Gesamteinkommen des Vogtes zu errechnen. Zum einen wird die Höhe von bedeutenden Einkommensanteilen wie den Einkünften aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht genannt. Zum anderen ist unbekannt, welche Ausgaben der Vogt der Stadt weiterverrechnen konnte und welche er selbst tragen musste. Schliesslich ist damit zu rechnen, dass die Vögte zusätzlich zu den in den Quellen explizit aufgeführten Einkünften weitere Gelder einstrichen, wohl auch Geschenke, Bestechungsgelder und andere Gelder aus Graubereichen.<sup>25</sup> Immerhin kann die Höhe des festen Lohnanteils eingeordnet werden durch einen Vergleich mit den Einkommen von Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie den Einkünften, die Angehörige der städtischen Spitzengruppe aus ihrem Rentenbesitz erzielten.

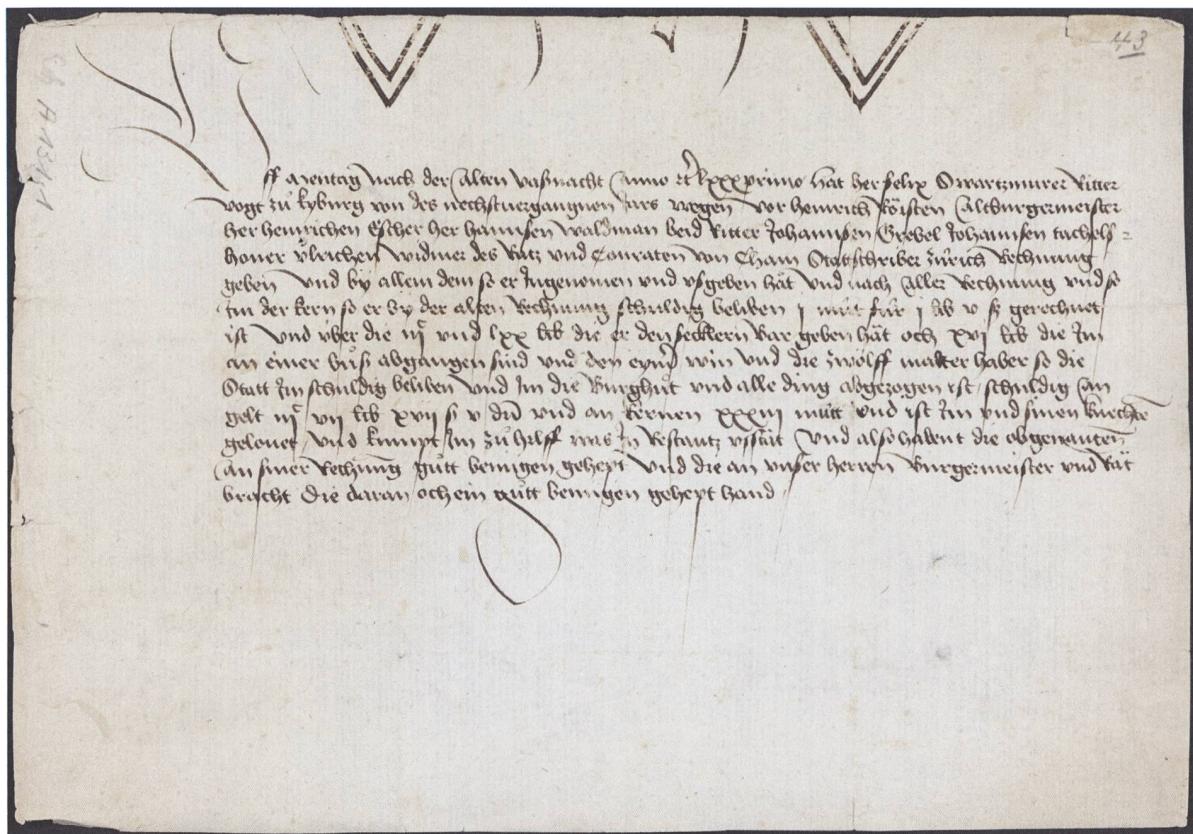
Der Taglohn eines Zimmermeisters betrug im späten 15. Jahrhundert 44 Pfennig plus Verpflegung, was einem Total von 5 Schilling entsprach.<sup>26</sup> Ein Bäckermeister durfte gemäss der (vorsichtigen) Schätzung von Markus Brühlmeier um 1500 etwa 7 Schilling pro Tag verdient haben.<sup>27</sup> Wenn das Arbeitsjahr

Abb. 96: Eine Ratskommission bestätigt 1481, ordnungsgemäss mit Felix Schwarzmurer, Vogt auf der Kyburg, abgerechnet zu haben. Beim Schriftstück dürfte es sich um ein Chirograp handeln: Der Wortlaut wurde zweimal auf ein Blatt geschrieben, zwischen den

beiden Texten stand ein Wort oder eine Zeichenfolge. An dieser Stelle wurde das Blatt entzweigeschnitten, worauf jede Partei eine Hälfte erhielt. Die Echtheit der Schriftstücke konnte später durch Aneinanderfügen bewiesen werden (StAZH, A 131.1, Nr. 43).

mit 265 Arbeitstagen gleichgesetzt wird,<sup>28</sup> ergibt sich für einen Zimmermeister ein Jahreseinkommen von etwa 65 Pfund (gut 30 Gulden), für einen Bäckermeister ein solches von knapp 100 Pfund (50 Gulden). Das Fixum des Eglisauer Vogts war also mehr als doppelt so hoch wie der Jahreslohn eines Bäckermeisters. Das des Knonauer Vogts entsprach dagegen lediglich etwa dem Jahreslohn eines Zimmermeisters. Die zehn Pfund schliesslich, die der Andelfinger Vogt als festen Lohnanteil erhielt, muten im Vergleich mit den Einkommen von Handwerkern und Gewerbetreibenden sehr bescheiden an. Alle Fixa lagen aber weit unter den Einkünften, die Angehörigen der Spitzengruppe aus ihrem Rentenbesitz zuflossen. Heinrich Göldli [13] verfügte laut seinem 1513 verfassten Testament über jährliche Zinseinkünfte von deutlich mehr als 300 Gulden,<sup>29</sup> Jakob Meiss [12] über solche von gegen 300 Gulden.<sup>30</sup>

Trotz der Unwägbarkeiten bei der Bestimmung der Vogteinkommen kann somit festgehalten werden, dass zwischen den verschiedenen äusseren Vogteien grosse Unterschiede bestanden. Während die Vogtei Eglisau und sicher auch die bedeutendste Zürcher Vogtei, Kyburg, durchaus finanziell attraktiv waren, dürften andere Vogteien wie Andelfingen und Knonau zwar ein standesgemässes Leben ermöglicht haben, jedoch kaum Gelegenheit geboten haben, in grösserem Massstab ökonomisches Ka-



pital zu akkumulieren.<sup>31</sup> Dass die Attraktivität der äusseren Vogteien nicht überschätzt werden sollte, zeigt auch der Umstand, dass die einflussreichsten Politiker vergleichsweise selten als äussere Vögte amtierten. Einzig in Eglisau und insbesondere auf der Kyburg waren regelmässig Spitzenpolitiker Vögte.<sup>32</sup> In die gleiche Richtung weist die Zahl der Bewerber. Spätestens ab 1489 mussten Männer, die sich für eine frei werdende äussere Vogtei interessierten, ihre Bewerbung anmelden.<sup>33</sup> Vollständig erhalten geblieben ist offenbar nur eine nach dem Waldmannhandel entstandene Bewerberliste. Laut dieser bewarben sich für Kyburg immerhin zehn Kandidaten, für Andelfingen hingegen lediglich fünf.<sup>34</sup> Auch in den folgenden Jahren enthalten die Bewerberlisten, die sich in den Ratsmanualen finden, jeweils nur wenige Namen. Allerdings sind diese Listen nicht immer vollständig. Wiederholt wurden Männer als Vögte gewählt, deren Namen nicht auf den Bewerberlisten aufschienen.<sup>35</sup> Wie einträglich die inneren Vogteien waren, ist nicht genauer auszumachen. Reich wurde man als innerer Vogt aber sicher nicht. Die in der Zürcher Geschichtsschreibung vorherrschende Ansicht, wo-

nach die Vogteiämter generell sehr einträglich gewesen seien,<sup>36</sup> ist für die vorreformatorische Zeit also zumindest zu relativieren.

Wenn nun danach gefragt wird, wie stark die Junker unter den Vögten im Zeitraum 1470–1519 vertreten waren, so ergibt sich für die inneren Vogteien der Befund, dass der Anteil der von Junkern verwalteten Vogteien mit durchschnittlich knapp 15 Prozent etwa dem Anteil der Junker im Kleinen Rat entsprach:<sup>37</sup> Die allermeisten Junker waren wie ihre nichtadligen Miträte regelmässig als innere Vögte tätig – ein nicht allzu überraschendes Resultat, machten es doch die Bestimmungen, denen die Wahlen auf die inneren Vogteien unterlagen, erforderlich, dass die Mehrheit der Kleinräte alle zwei oder drei Jahre eine Vogtei übernahm. Aufschlussreicher ist die Frage, welche inneren Vogteien von Junkern verwaltet wurden. Es zeigt sich, dass drei Vogteien – die Reichsvogtei, Maschwanden-Freiamt und Horgen – besonders häufig von Junkern übernommen wurden. Von den Vögten in Maschwanden-Freiamt und in Horgen sind in den 50 Jahren zwischen 1470 und 1519 über 40 Prozent den Junkern zuzurechnen. Beide Vogteien waren

Abb. 97: Wappenfolge der Vögte von Greifensee. Dargestellt sind die Wappen aller Vögte seit 1402. Der heute sichtbare Bestand geht auf eine Neufassung von 1740 zurück. Die Wappenfolge dürfte jedoch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

entstanden sein (Kantonele Denkmalpflege Zürich, Dübendorf).

Abb. 98: Blick in den Chor der Kapelle auf Burg Kyburg. Nach dem Erwerb der Kyburg 1424 investierte Zürich grosse Summen in

die Instandstellung der Burg. Im Zuge der Arbeiten wurde auch die Burgkapelle ausgemalt. Das Bildprogramm dokumentiert den herrschaftlichen Anspruch Zürichs auf Kyburg (Kantonele Denkmalpflege Zürich, Dübendorf).

Tab. 5: Tätigkeit der Kleinräte der Jahre 1489–1515 als äussere Vögte

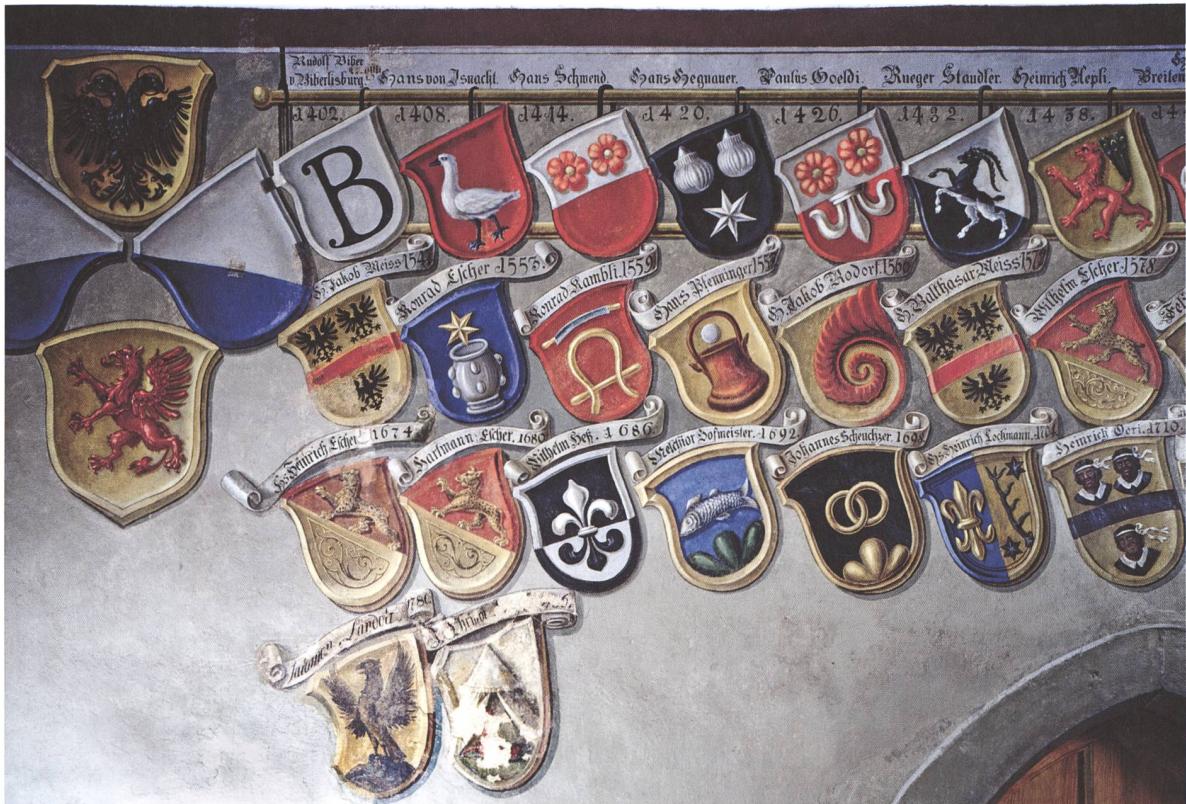
	Nie Vogt	Einmal Vogt	Mehrmals Vogt	Total Vögte	Total
Junkerliche Kleinräte	12 (55 %)	6	4	10 (45 %)	22
Übrige Kleinräte	101 (81 %)	19	4	23 (19 %)	124
					146

für innere Vogteien verhältnismässig gross. Die Vogtei Maschwanden-Freiamt umfasste weite Teile der späteren äusseren Vogtei Knonau, die Vogtei Horgen das linke Zürichseeufer von Wollishofen bis Wädenswil. Der Umstand, dass die Junker gerade in zwei grossen (und vielleicht auch verhältnismässig einträglichen) Vogteien übervertreten waren, deutet darauf hin, dass bei der Besetzung der inneren Vogteien diejenigen Kleinräte, die viel adliges Kapital ihr eigen nannten, durchaus über gewisse Vorteile verfügten.

Eindeutig ist dieser Zusammenhang bei der Reichsvogtei. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Reformation wurden fast ausnahmslos Kleinräte als Reichsvögte gewählt, die einem vornehmen Konstaffelgeschlecht angehörten. Dass sich die Reichsvogtei in dieser Zeit fest in der Hand der Junkergeschlechter befand, dürfte zwei Gründe gehabt haben. Zum einen bedurfte es offenbar adligen Kapitals, um dieses Amt angemessen zu bekleiden. Die Reichsvogtei, die in den Listen der inneren Vogteien stets an erster Stelle genannt wird, war aufgrund des Reichsbezugs, der zumindest im Namen weiter bestehenden Beziehung zum König, sowie der Wichtigkeit der Blutgerichtsbarkeit als Zeichen der Landeshoheit von grosser symbolischer Bedeutung. Zum andern war das Amt aus ebendiesen Gründen für Junker besonders erstrebenswert. Für Männer wie Jakob Escher (vom Luchs) [14], Kaspar

Göldli [27] oder Jakob Meiss [12], die über viel ererbtes adliges Kapital verfügten, stellte es eine standesgemässen Betätigung dar.

Für die äusseren Vogteien ergibt eine Auszählung der von Hans-Rudolf Dütsch zusammengestellten Vogtlisten das Resultat, dass im Zeitraum zwischen 1470 und 1519 ein knappes Drittel der äusseren Vögte den Junkern zuzurechnen ist.<sup>38</sup> Der Anteil der Junker liegt damit in diesem Amt einiges höher als im Kleinen Rat, wo die Junker in diesen Jahrzehnten durchschnittlich etwa 15–20 Prozent der Sitze innehatten, und mit Sicherheit deutlich über dem Anteil der Junker im Grossen Rat, der mangels zeitgenössischer Quellen über die Zusammensetzung dieses Gremiums allerdings nicht genau zu beziffern ist. Ein in die gleiche Richtung weisendes Resultat ergibt sich, wenn für die insgesamt 146 Männer, die im Zeitraum zwischen 1489 und 1515 im Kleinen Rat sassen, untersucht wird, ob sie im Laufe ihres Lebens auch als äussere Vögte tätig waren (Tab. 5): Der Anteil der junkerlichen Kleinräte, die eine Vogtei übernahmen, lag deutlich über demjenigen der übrigen Kleinräte. Während von den Junkern beinahe die Hälfte ein- oder mehrmals eine äussere Vogtei innehatte, war es bei den restlichen Kleinräten lediglich knapp ein Fünftel. Auch der Anteil der Kleinräte, die mehrfach Vögte waren, war bei den Junkern verhältnismässig deutlich höher als bei den Nichtjunkern.





Es ist somit festzuhalten, dass die Junker überproportional oft als äussere Vögte amteten. Ein Grund hierfür dürfte darin liegen, dass viele Junker Gerichtsherrschaften besassen und somit über Erfahrungen in der Ausübung von Herrschaft und im Umgang mit den Untertanen verfügten. Zudem dürfte man einem Mann, der viel adliges Kapital besass, zugetraut haben, gegenüber den Untertanen mit grösserer Selbstverständlichkeit als Vertreter der Obrigkeit aufzutreten als ein Handwerker, der über kein adliges und nur über geringes ökonomisches Kapital verfügte. Schliesslich dürfte ein Junker auch von den Untertanen eher als Vertreter der Obrigkeit akzeptiert worden sein. Aufschlussreich

ist in diesem Zusammenhang ein undatierter, Anfang des 16. Jahrhunderts entstandener Nachgang wegen aufrührerischer Äusserungen eines gewissen Hans Stucki aus Andelfingen.<sup>39</sup> Stucki hatte sich gemäss mehreren Zeugen darüber empört, dass Bernhard Happ von Hohenegg, der Besitzer der Burg Widen (bei Ossingen), die Zürcher Räte und der Andelfinger Vogt das Jagdrecht hätten, er aber nicht jagen dürfe. Er sei «als edel» wie die Räte und der Vogt, und wenn der Vogt jage, der nur ein Schuhmacher sei (gemeint war wahrscheinlich der Schuhmacherzünfter Hans Löwenberg, der 1505 bis 1507 Vogt in Andelfingen war),<sup>40</sup> so wolle er auch jagen. Stucki habe zudem, so wollten andere Zeugen

Abb. 99: Zwei Zürcher Vögte als Stifter. Wandgemälde am Chorbogen der 1484–1488 neu erbauten Kirche Pfäffikon. Oben die Georgslegende, gestiftet von Rudolf Escher (vom Glas) [34] und seiner Frau Anna Wiechser. Im Hintergrund die Kyburg,

wo Escher 1490–1495 Vogt war. Unten der Empfang der Zürcher Märtyrer Felix, Regula und Exuperantius im Himmel, gestiftet von Felix Schwarzmurer (Wappen unten Mitte), 1473–1486 Vogt auf der Kyburg (Jezler, Kirchenbau, S. 97).

gehört haben, erzählt, er sei in Winterthur gefragt worden, ob sie den neuen Zürcher Vogt in Andelfingen als Herr behandelten und ob «man einen jeglichen schuomacher oder schnider herren müsste», der zum Vogt eingesetzt wird. Auf der Landschaft bestanden also offenbar gewisse Vorbehalte gegenüber städtischen Vögten, die, obschon selbst handwerklicher Herkunft, den Untertanen gegenüber als Herren auftraten.

Gleichzeitig waren die Junker an den Stellen als äussere Vögte in besonderem Masse interessiert, da ihnen diese die Möglichkeit boten, ein «herrenmässiges Leben» zu führen.<sup>41</sup> Die äusseren Vögte übten Rechte aus, die vordem bedeutenden (Hoch-)Adelsgeschlechtern zugestanden hatten. Zürich übernahm bei der Verwaltung der Landschaft zahlreiche Elemente adliger Repräsentation, die der permanenten Herrschaftsinszenierung dienten. Wichtigstes Mittel, um den Untertanen die herrschaftliche Präsenz vor Augen zu führen, waren die Vogteisitze. Die Stadt investierte verhältnismässig grosse Summen in die Instandhaltung und den Ausbau der Landvogteischlösser. Die Bewohner der Landschaft hatten den äusseren Vögten als den Repräsentanten der Landesherrschaft den Huldigungseid zu leisten. Die Stadt beharrte auf der materiell unbedeutenden Pflicht der Bauern, den Vögten die Fasnachtshühner abzuliefern und so die bestehenden Herrschaftsverhältnisse jedes Jahr von Neuem anzuerkennen. Schliesslich waren die Bewohner der Vogteien verpflichtet, beim Aufzug eines neuen Vogts den Haustrat des alten Vogts aus der Vogtei hinaus und denjenigen des neuen Vogts ins Landvogteischloss hinein zu transportieren.<sup>42</sup>

## 2 Tagsatzungsgesandtschaften

Die Tagsatzung war das einzige zentrale Gremium der alten Eidgenossenschaft.<sup>43</sup> An diesen in unregelmässigen Abständen und an wechselnden Orten stattfindenden Versammlungen berieten die Vertreter der eidgenössischen Orte über innen- und aussenpolitische Fragen sowie über die Verwaltung der gemeinsamen Untertanengebiete, der Gemeinen Herrschaften. In den Jahrzehnten um 1500 fanden recht häufig Tagsatzungen statt, durchschnittlich rund zwanzig pro Jahr. Im Zentrum der Verhandlungen standen in dieser Zeit aussenpolitische Fragen: Von den Geschäften, die behandelt wurden, betrafen fast die Hälfte die Aussenbeziehungen der eidgenössischen Orte im weitesten Sinn.<sup>44</sup> Die Bedeutung der Tagsatzungen als aussenpolitisches Forum geht auch daraus hervor, dass durchschnittlich an jeder zweiten Tagsatzung Gesandtschaften europäischer Mächte präsent waren.<sup>45</sup> Die Zahl der Gesandten der einzelnen Orte (in den Quellen als «Boten» bezeichnet) war um 1500 nicht klar festgelegt. In der Regel sandte jeder Ort einen oder zwei Delegierte. Die gastgebenden Orte – um 1500 vor allem Zürich und Luzern – waren oft mit vier, selten auch mit fünf oder mehr Gesandten vertreten.<sup>46</sup>

Die ältere Forschung ging davon aus, dass die Gesandten an den Tagsatzungen strikt an die Instruktionen ihrer Obrigkeit gebunden waren. In jüngerer Zeit wurde hingegen betont, dass die Gesandten aufgrund ihrer politischen Erfahrung und ihres Informationsvorsprungs gegenüber der heimischen Obrigkeit – nur sie wussten ja, was, wie und mit wem konkret verhandelt worden war – über beträchtliche Handlungsfreiheiten und Einflussmöglichkeiten verfügten.<sup>47</sup> Mit Recht hervorgehoben wurde auch, dass die Tagsatzungen den Gesandten Gelegenheiten boten, Kontakte zu

Abb. 100: Tagsatzung in Luzern, 1507. Diebold-Schilling-Chronik 1513, S. 496 (Eigentum Korporation Luzern; Standort: ZHB Luzern, Sondersammlung).

Tab. 6: Wichtigste Tagsatzungsgesandte (1490–1519)

Name	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500	1501	1502	1503	1504	1505	1506	1507	1508	1509	1510	1511	1512	1513	1514	1515	1516	1517	1518	1519	Total
Hans Berger																						2	6	6	11	7	2	34			
RUDOLF ESCHER (v. GLAS) [34]					1	4	2	4	4	7		4							1	1	1	3	2					34			
Ulrich Felix											2	6	3	4	2	4	3	3	3									30			
HEINRICH GÖLDLI [13]	3	2	1	2	1	2	4	5	2	8	6		1	8		2	3	1	1	1	4							57			
KASPAR GÖLDLI [27]																			1					6	3			10			
FELIX GREBEL																						4	5		2			11			
Felix Keller d. Ä.		2		3	1	11	5	1	2	4	4	6	2			1												42			
Konrad von Kusen		1						2			6		2	2	3													16			
JAKOB MEISS																	1	2	2	6	4	2						17			
GEROLD MEYER VON KNONAU [7]	2	2	3		1	1		1	3	7	4	2	1		2	2	4	1				2	1					39			
Heinrich Röist		4	2		2	3	6		4	6	1	4	1															33			
MARX RÖIST				1				1		2	5	2	3	1	1	5	3	1	5	1	3	6	6	4	4	3		57			
Felix Schmid		1					1				1								1	1	1	2	3	4	7	3	1	26			
KONRAD SCHWEND (LINIE A) [27]	6	2	7	5	1	7	6	9	6																			49			
Felix Wingarter <sup>1*</sup>										1 <sup>2*</sup>							2	1	1	2	3	3			3	3	1	20			
Heinrich Winkler								1		6	5	1		1		1		6			3	6	2					32			
Matthias Wyss						1				6	7	2	3	3	6	3	1	2	1	4	7	9	7	4	2	3		71			

In Kapitälchen gesetzte Männer wurden den Junkern zugerechnet.

<sup>1\*</sup> In den Ratslisten wird zwischen zwei Kleinräten namens Felix Wingarter unterschieden. Der eine sei bis zu seinem Tod 1512 Kleinrat gewesen, der andere sei 1515 in den Kleinen Rat gewählt worden, vgl. ZRL, S. 259–273, 275–280, 293–298. Zu einer solchen Unterscheidung besteht jedoch kein Anlass. Wingarter starb nicht 1512, sondern wurde im Herbst 1513 für ein Jahr aus allen Ämtern ausgeschlossen, weil er im Auftrag Frankreichs Gelder verteilt hatte, vgl. StAZH, A 166.1, Nr. 133 (13. 7. bis 15. 10. 1513). Anfang 1515, nachdem seine Strafe verstrichen war, wurde er dann wieder in den Kleinen Rat gewählt. Vgl. auch Jacob, Führungsschicht, S. 299 f.

<sup>2\*</sup> Unsichere Identifikation. In EA, Bd. 3.2, S. 147, Nr. 77 (17. 11. 1501) werden als Zürcher Gesandte genannt: «Meister Winkler und Felix Gwumann (?).» «Gwumann» ist, wie der Vergleich mit dem Luzerner Original (StALU, TD 2, fol. 144v–147r) zeigt, eine Fehllesung von «Winman», was am ehesten auf Wingarter zu beziehen ist.



knüpfen, Informationen auszutauschen und ihre persönlichen Interessen zu wahren.<sup>48</sup> In die Taschen der Gesandten flossen Pensionen, Geschenke und Bestechungsgelder,<sup>49</sup> sie konnten ihre Beziehungen nutzen, um private Geschäfte (etwa mit Söldnern) einzufädeln oder um Verwandten und Klienten eine Pfründe zu verschaffen.<sup>50</sup>

In verschiedenen Arbeiten zu den politischen Führungsgruppen der einzelnen eidgenössischen Orte wurde die Ansicht vertreten, dass die alt- und neuadligen Geschlechter besonders häufig Tagsatzungsgesandte stellten.<sup>51</sup> Im Folgenden soll nun für Zürich untersucht werden, wie hoch der Anteil der Junker unter den Tagsatzungsgesandten war. Die Beantwortung dieser Frage ist allerdings mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Es gab keine rechtlich verbindliche Serie der Tagsatzungsabschiede – der Quellenbegriff «Abschied» bezeichnet die schriftlich festgehaltenen Ergebnisse von Versammlungen, die den Teilnehmern am Ende («zum Abschied») ausgehändigt wurden.

Vielmehr wurden jeweils verschiedene Abschiede ausgefertigt, wobei sich die einzelnen Orte in ihr Exemplar nur die sie interessierenden Geschäfte notieren liessen. Von vielen Tagsatzungen ist kein Abschied überliefert, sei es, weil gar nie einer verfasst wurde, sei es, weil alle Exemplare verloren gingen.<sup>52</sup> Zudem ist, wie Michael Jucker deutlich gemacht hat,<sup>53</sup> Vorsicht geboten beim Gebrauch der «Amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede».

Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in verhältnismässig kurzer Zeit entstandene monumentale Edition diente auch der Identitätsstiftung für den jungen schweizerischen Bundesstaat. Im Bemühen, der Forschung möglichst viel staatsrechtlich relevantes Material zur Verfügung zu stellen, wurden nicht nur die eigentlichen Abschiede ediert, sondern insbesondere für die Zeit vor 1450 auch Urkunden, Missiven, Einträge in Ratsbüchern und andere Quellen aufgenommen und teilweise zu Abschieden umgeformt. Die «Eidgenössischen Ab-

schiede» dokumentieren daher auch – und für die Frühzeit vor allem – Schiedstage sowie Bündnis- und Friedensverhandlungen. Auch die Bände, die den Zeitraum um 1500 abdecken, sind inhaltlich recht heterogen, da sich der Herausgeber Philipp Anton von Segesser (1817–1888) nicht damit begnügte, die ab den 1470er-Jahren regelmässig produzierten Abschiede zu edieren. Vielmehr ging es Segesser, wie er im Vorwort zum ersten Teil des dritten Bands festhielt, darum, ein «annähernd vollständiges Bild der eidgenössischen Verhandlungen in diesem Zeitraum» zu bieten. Er nahm daher auch eine Auswahl der «wichtigsten Verträge, Bündnisse u. s. w.» sowie ausgewählte Dokumente zu Konferenzen von zwei eidgenössischen Orten auf.<sup>54</sup>

Dies gilt es bei der Auswertung der «Eidgenössischen Abschiede» zu beachten. Einfach alle edierten Dokumente mit Abschieden beziehungsweise mit Tagsatzungen gleichzusetzen, wie dies auch in neueren Forschungsarbeiten gemacht wurde, ist methodisch unzulässig.<sup>55</sup> Zielführend ist meines Erachtens der Vorschlag von Niklaus Bütikofer, zwischen gemeineidgenössischen Tagsatzungen auf der einen Seite und regionalen Treffen, Schiedstagen sowie den übrigen in der Edition dokumentierten Verhandlungen auf der anderen Seite zu trennen, wobei unter gemeineidgenössischen Tagsatzungen Treffen verstanden werden sollen, zu denen alle eidgenössischen Orte eingeladen waren.<sup>56</sup> Da diese Unterscheidung zwar nicht immer, aber doch in den allermeisten Fällen zweifelsfrei möglich ist, werden so einigermassen präzise, von den Auswahlkriterien der Herausgeber unabhängige Aussagen möglich.

In der vorreformatorischen Zeit enthalten längst nicht alle überlieferten Abschiede die Namen der Gesandten. Die lückenhafte Quellenlage gebietet bei einer quantitativen Auswertung Vorsicht, verunmöglicht sie jedoch nicht.<sup>57</sup> Zwar lassen sich keine Aussagen zu den genauen Teilnahmefrequenzen einzelner Gesandter machen, die Frage, wer die wichtigsten Tagsatzungsgesandten waren, lässt sich aber durchaus auf einer tragfähigen Basis beantworten. Für den Zeitraum von 1490 bis 1519 lassen sich insgesamt 46 Männer eruieren, die von Zürich mindestens einmal an eine gemeineidgenössische Tagsatzung gesandt wurden.<sup>58</sup> Die grosse Mehrheit der Gesandten waren Kleinräte. Nur sehr selten wurden auch Stadtschreiber oder Angehörige

des Grossen Rats mit Tagsatzungsgesandtschaften betraut. Der Kreis der wichtigen Tagsatzungsgesandten war klein. Mehr als fünf Mal als Gesandte belegt sind lediglich 21 Kleinräte, mehr als zehn Mal lediglich siebzehn (Tab. 6). Die zwölf am häufigsten an Tagsatzungen delegierten Männer übernahmen rund drei Viertel aller Gesandtschaften. Diese zwölf wichtigsten Gesandten zählten alle zum engsten Führungskreis: Alle wurden ausserordentlich oft in Ratskommissionen gewählt;<sup>59</sup> nicht weniger als sechs von ihnen – Rudolf Escher (vom Glas) [34], Heinrich Röist, Marx Röist, Felix Schmid, Konrad Schwend (Linie A) [27] und Matthias Wyss – waren im untersuchten Zeitraum Bürgermeister,<sup>60</sup> einer, Heinrich Göldli [13], war von 1476 bis 1482 sowie 1485 Bürgermeister gewesen; drei, Heinrich Winkler, Hans Berger und Ulrich Felix, waren im untersuchten Zeitraum «Obriste Meister» (Oberstzunftmeister) und amtierten damit als Statthalter, als Stellvertreter der Bürgermeister.<sup>61</sup>

Von den wichtigsten Tagsatzungsgesandten ist beinahe die Hälfte den Junkern zuzurechnen. Insgesamt wurden in Zürich in den dreissig Jahren von 1490 bis 1519 etwa 45 Prozent der Tagsatzungsgesandtschaften Junkern übertragen. Damit sind die Junker im Vergleich zu ihrem Anteil im Kleinen Rat unter den Tagsatzungsgesandten deutlich übervertreten. Es scheint sich somit zu bestätigen, dass adliges Kapital eine wichtige Voraussetzung war, um an Tagsatzungen delegiert zu werden. Eine genauere Betrachtung der wichtigsten Gesandten relativiert jedoch diesen Befund. In den 1490er-Jahren dominierten die Junker eindeutig unter den Tagsatzungsgesandten. Insgesamt wurden in dieser Zeit knapp zwei Drittel aller Tagsatzungsgesandtschaften Junkern übertragen. Weitauß wichtigster Tagsatzungsgesandter war zunächst Ritter Konrad Schwend (Linie A) [27], Bürgermeister von 1489 bis 1498. In der Zeit zwischen 1490 und seinem Tod Anfang 1499 war Schwend an mehr als der Hälfte aller Tagsatzungen, bei denen die Namen der Zürcher Gesandten bekannt sind, vertreten. Häufig Tagsatzungsgesandte waren auch Ritter Heinrich Göldli [13], Felix Keller der Ältere sowie Heinrich Röist. Nach 1500 wurde der Kreis der Kleinräte, die häufig an Tagsatzungen gesandt wurden, etwas grösser. Junker spielten weiterhin eine wichtige Rolle. Neben Heinrich Göldli, der bis 1510 zu den häufigsten Gesandten zählte, traten nun die Junker

Rudolf Escher (vom Glas) [34], Gerold Meyer von Knonau [7] und Marx Röist in den Vordergrund.

Neu stiessen jedoch auch zünftige Kleinräte, die über kein adliges und weniger ökonomisches Kapital verfügten, zum Kreis der wichtigsten Tagsatzungsgesandten. So ist etwa für Heinrich Winkler, der ab 1500 häufig mit Gesandtschaften an Tagsatzungen betraut wurde, belegt, dass er das Schmiedehandwerk noch selbst ausübte: Um 1511 gestattete der Kleine Rat Winkler, verschiedene Bussen von insgesamt zwölf Mark Silber, die gegen seinen Sohn Felix ausgesprochen wurden, mit seinem «schmidwerch» «nach und nach» abzuarbeiten.<sup>62</sup> Auch Matthias Wyss, der nach seiner Wahl zum Bürgermeister im Jahr 1502 ausserordentlich häufig an Tagsatzungen gesandt wurde, zählte nicht zu den Junkern, genauso wenig Ulrich Felix, der ebenfalls ab 1502 regelmässig an Tagsatzungen vertreten war. In den 1510er-Jahren nahm der Anteil der Junker unter den Tagsatzungsgesandten weiter ab und betrug schliesslich im Zeitraum 1515–1519 noch gut ein Drittel. Am häufigsten Tagsatzungsgesandter war ab 1513 der Weggenzünfter Hans Berger. Weiterhin wichtig waren Marx Röist und Matthias Wyss, neu auch Bürgermeister Felix Schmid. Von diesen vier Männern, denen zusammen mehr als die Hälfte aller bekannten Tagsatzungsgesandtschaften des Zeitraums 1510–1519 übertragen wurde, gehörte einzig Röist einem Junkergeschlecht an.

Wichtigster Faktor bei der Wahl der Tagsatzungsgesandten war also nicht der Besitz von adeligem Kapital, sondern der politische Einfluss. Dass die Tagsatzungsgesandtschaften im untersuchten Zeitraum zunächst derart ausgeprägt in der Hand von Junkern lagen, ist zu einem grossen Teil auf politische Ereignisse und den Einfluss einzelner Personen zurückzuführen – konkret also darauf, dass die vornehmen Konstaffelgeschlechter die Hauptgewinner des Waldmannhandels waren und Junker wie Konrad Schwend, Heinrich Göldli, Hartmann Rordorf oder Gerold Meyer von Knonau die städtische Politik von 1489 bis ins frühe 16. Jahrhundert massgeblich prägten. Politischer Einfluss allein genügte jedoch nicht, um öfter an Tagsatzungen delegiert zu werden. Der Kreis der wichtigsten Tagsatzungsgesandten war nicht völlig deckungsgleich mit dem Kreis der Spitzenpolitiker: Zwar gehörten alle wichtigen Tagsatzungsgesandten zu den einflussreichsten Kleinräten, nicht jeder einflussreiche

Kleinrat war jedoch auch ein wichtiger Tagsatzungsgesandter.<sup>63</sup>

Bei der Wahl der Tagsatzungsgesandten waren auch andere Faktoren von Bedeutung. Notwendig war ein gewisser Reichtum, der die finanzielle und zeitliche Unabhängigkeit, die für die nur karg entschädigten Gesandtschaften nötig war, garantierte. Allerdings war, wie das Beispiel von Heinrich Winkler zeigt, das ökonomische Kapital, dessen man bedurfte, um Tagsatzungsgesandter zu werden, nicht allzu gross. Unabdingbar waren zudem persönliche Fähigkeiten wie Verhandlungsgeschick oder Sachkompetenz. Eine gewisse Rolle spielte schliesslich auch der Besitz von adeligem Kapital. Auch im frühen 16. Jahrhundert, als die Stübljunker ihre nach dem Waldmannhandel gewonnene dominierende politische Stellung langsam wieder einbüsst, blieben die Junker unter den Tagsatzungsgesandten deutlich übervertreten. Naheliegend, konkret jedoch kaum nachweisbar ist die Vermutung, dass Männern, die über viel adliges Kapital verfügten, zugetraut wurde, gegenüber den Gesandten der anderen eidgenössischen Orte sowie gegenüber den Gesandten auswärtiger Mächte mit mehr Gewicht aufzutreten, als dies einem Kleinrat einfacher Herkunft möglich war.

### 3 Militärische Führungspositionen

#### 3.1 Obrigkeitlich organisierte und freie Kriegszüge

In den Jahrzehnten um 1500 kämpften viele Tausend «Schweizer» Krieger auf den europäischen Schlachtfeldern, sowohl auf obrigkeitlich organisierten Feldzügen wie im freien, ungeregelten Solddienst.<sup>64</sup> Seit dem späten 15. Jahrhundert bemühten sich die eidgenössischen Obrigkeiten zunehmend darum, den Solddienst unter Kontrolle zu bringen. Die Zürcher Führung erliess ab 1487 in dichter Folge Mandate, die den Untertanen bei Strafandrohung verboten, in den Krieg zu ziehen. Bis weit ins 16. Jahrhundert vermochte der Rat diese Verbote jedoch nur ansatzweise durchzusetzen. Für ein konsequentes Vorgehen gegen freie Söldner und ihre Anführer fehlten die Voraussetzungen und die Mittel, bis zu Beginn der 1520er-Jahre bisweilen auch der Wille.<sup>65</sup> Eine Episode aus dem Frühling 1508, als Tausende Söldner gegen den Willen der Obrigkeit nach Italien in französische Dienste zogen, illustriert anschaulich die Schwierigkeiten, den freien Solddienst zu unterbinden: Nach dem Aufbruch der Söldner wurde beschlossen, ihnen einen Ratsboten, den Kleinrat Heinrich Winkler, nachzuschicken, der sie «vätterlich warnen und by iren gesworenen eiden wider harheym vordern» sollte.<sup>66</sup> Bevor Winkler jedoch die Kriegsknechte, die über die Bündner Alpenpässe ziehen wollten, einholen konnte, wurde er in Sargans von einigen Söldnerführern aufgehalten, die ihn bedrohten und ihm das Versprechen abnötigten, den Knechten nichts «zu sagen, zu gepieten noch vorzulesen» – worauf er unverrichteter Dinge wieder umkehren musste.<sup>67</sup>

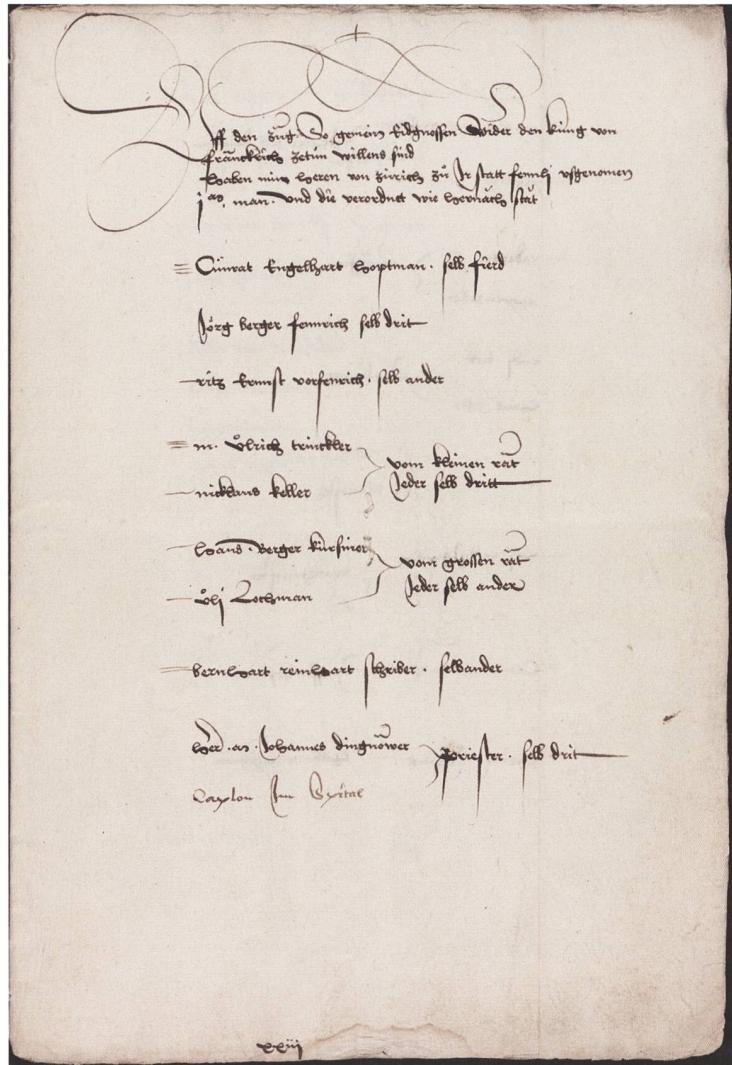
Hingegen konnten sich die Obrigkeiten im späten 15. Jahrhundert als Schaltstellen im Soldgeschäft etablieren. Sie wurden gewissermassen zu

«kollektiven Militärunternehmern».<sup>68</sup> Immer öfter erfolgte nun die Rekrutierung von Söldnern im Rahmen zwischenstaatlicher Verträge, sogenannter Kapitulationen, in denen die eidgenössischen Orte gegen finanzielle Entschädigungen und sonstige Privilegien militärische Unterstützung oder die Erlaubnis zu Söldnerwerbungen gewährten.<sup>69</sup> Erste bedeutende Soldallianz war diejenige mit Frankreich von 1474. In den folgenden Jahrzehnten wurden in raschem Wechsel weitere derartige Bündnisse abgeschlossen.<sup>70</sup> Aus den damit verbundenen Pensionen und anderen Zahlungen resultierten massive finanzielle Gewinne für einflussreiche Politiker und Söldnerführer sowie für den Staatssäckel – in Zürich machten die «gemeinen» Pensionen, die Pensionen zugunsten der Stadt, im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts mehr als 40 Prozent der ordentlichen Einnahmen aus.<sup>71</sup> Um 1500 war die Organisation der Truppen bei der Mehrzahl dieser Bündnisse Sache der eidgenössischen Obrigkeit: Nachdem in Verhandlungen zwischen den eidgenössischen Orten und dem Kriegsherrn die Gesamtzahl der für den Feldzug anzuwerbenden Kriegsknechte festgelegt worden war, wurde an der Tagsatzung vereinbart, wie viele Männer die einzelnen Orte zu stellen hatten. Die Obrigkeiten der einzelnen Orte bestimmten dann die Hauptleute und boten die Truppen auf.<sup>72</sup> Die Grenzen zwischen dem obrigkeitlich geregelten und dem freien Solddienst waren allerdings noch fliessend. Vielfach zogen nebst den Knechten, die von der Obrigkeit aufgeboten waren, auch freiwillige Knechte mit. Im Dijonzerzug von 1513 etwa gehörten dem eidgenössischen Heer beinahe gleich viele freie Krieger an wie offiziell Ausgezogene.<sup>73</sup>

#### 3.2 Der Anteil der Junker

Für die ältere, durch Walter Schaufelberger und Hans Georg Wackernagel geprägte schweizerische Militär- und Kriegsgeschichtsschreibung war der Krieg ein «Lebenselement» der alten Eidgenossenschaft,<sup>74</sup> er «lag den Schweizern im Blut».<sup>75</sup> Entsprechend diesen Prämissen wurde der Ursprung des Solddiensts in spontanen Fehden und Kriegszügen gesehen, bei denen sogenannte Knabenschaften, Vereinigungen der jungen, ledigen Männer, von zentraler Bedeutung gewesen sein sollen. Der Sold-

Abb. 101: Titelseite eines Reisrödels von 1515. Verzeichnet ist das von Konrad Engelhard angeführte Kader des zweiten Auszugs vor der Schlacht von Marignano (StAZH, A 30.3, Nr. 54).



dienst war in dieser Sicht «von unten» organisiert; die Frage, wer die Drahtzieher im Soldgeschäft waren, stellte sich kaum.<sup>76</sup> Erst in der neueren Forschung wurde erkannt, dass die Angehörigen der eidgenössischen Führungsgruppen nicht erst in der Frühen Neuzeit, sondern bereits im Spätmittelalter im Geschäft mit Söldnern eine wichtige Rolle spielten.<sup>77</sup> Für die hier verfolgte Fragestellung sind vor allem die Resultate von Bruno Koch von Bedeutung, der für die Zeit der Mailänderkriege nachweisen konnte, dass die militärische Führung in Bern sowohl bei offiziellen wie bei freien Auszügen in der Hand der einflussreichen, einen adligen Lebensstil pflegenden Familien lag.<sup>78</sup>

Im Folgenden soll nun die Rolle der Zürcher Junker als Befehlshaber über offizielle Truppeneinheiten untersucht werden. Besaßen die Junker auch

in Zürich eine dominierende Stellung? Die Quellenlage ist für die Beantwortung dieser Frage recht günstig. In Zürich sind, wie in anderen eidgenössischen Orten auch,<sup>79</sup> ab dem späten 15. Jahrhundert eine Vielzahl von «Reisrödels» (Mannschaftslisten) und Soldrodeln überliefert, die die Zahl der aufgebotenen Knechte, in der Regel die Namen des Kaders und manchmal sogar die Namen aller Ausgehobenen nennen. Anhand dieser Rodel sowie einiger anderer Quellen – zu nennen sind in erster Linie die Ratsmanuale, in denen die Beschlüsse des Rates über die Besetzung der Führungspositionen festgehalten wurden – werden die Anführer von grossen offiziellen Aufgeboten für die Zeit um 1500 nahezu lückenlos fassbar.

Das Kader eines grossen zürcherischen Truppenaufgebots war um 1500 in den Grundzügen stets ähn-



lich zusammengesetzt.<sup>80</sup> Der Kommandant wurde stets als Hauptmann bezeichnet, unabhängig davon, ob er eine Truppe von einigen Hundert oder sogar Tausend Mann befehligte oder nur ein Dutzend Knechte. Große Truppenaufgebote zogen entweder unter dem viereckigen Stadtbanner oder unter dem dreieckigen Stadtfähnlein aus. Die (selteneren) Auszüge unter dem Banner umfassten größere Truppenbestände – in den Jahrzehnten um 1500 sind Auszüge von 2000 bis 4000 Mann belegt –<sup>81</sup> als diejenigen unter dem Stadtfähnlein. Die wichtigsten Positionen nach dem Hauptmann waren diejenige des Bannerherrn beziehungsweise, wenn das Aufgebot unter einem Fähnlein auszog, des «venners», des Fähnrichs, sowie diejenige des «lütiniers» (Leutnants). Während Hauptmann, Fähnrich und Lütiner von Fall zu Fall bestimmt wurden, handelte es sich beim Bannerherrn, soweit dies beim derzeitigen Forschungsstand überhaupt zu überblicken ist,<sup>82</sup> offenbar um ein festes Amt. Während der Mailänderkriege erscheint jedenfalls in allen Aufgeboten, die unter dem Stadtbanner auszogen, Jakob Meiss [13] als Bannerherr.<sup>83</sup> Darauf, dass das Amt des Bannerherrn ein festes war, weist auch der Umstand, dass Meiss gelegentlich auch in nichtmilitärischen Zusammenhängen als Bannerherr tituliert wird.<sup>84</sup> Der Bannerherr und der Fähnrich trugen das Feldzeichen nur in der Schlacht selbst. Auf dem Marsch war hierfür der ebenfalls zum höheren Kader zählende Vorfähn-

rich zuständig, in den Quellen als «vorvenner» oder «vorträger» bezeichnet.

Der Grad des Lütiniers war in eidgenössischen Heeren wohl aufgrund französischer Einflüsse im ausgehenden 15. Jahrhundert eingeführt worden, erscheint jedoch noch Anfang des 16. Jahrhunderts bei Weitem nicht in allen Aufgeboten. Der Lütiner fungierte offenbar als Stellvertreter des Hauptmanns. In den Quellen wird seine Position jedenfalls mit der eines Statthalters gleichgesetzt.<sup>85</sup> Bei vielen Kriegszügen wurden dem Hauptmann zudem Mitglieder des Kleinen und des Grossen Rats beigeordnet. Diese später als Kriegsräte bezeichneten Männer dürften in erster Linie beratende Funktionen gehabt haben.<sup>86</sup> Bei Aufgeboten unter dem Stadtbanner zählten schliesslich auch der Schützenhauptmann, der Schützenfähnrich und der Schützenvorfähnrich, die Befehlshaber der unter einem eigenen Fähnlein ziehenden Armbrust- und Büchsenschützen, zum engeren Führungskreis, wie an ihrer Besoldung, der Anzahl der ihnen zugestandenen Bediensteten und ihrer Position im Reisrodel sichtbar wird.

Für den Zeitraum 1490–1521 ist für insgesamt 22 obrigkeitlich organisierte Feldzüge das Kader ganz oder teilweise überliefert. Es sind dies der St. Galler Krieg von 1490,<sup>87</sup> sieben Auszüge im Schwabenkrieg von 1499<sup>88</sup> und vierzehn Auszüge in den Mailänderkriegen.<sup>89</sup> Da das Erkenntnisinteresse hier in erster Linie Mechanismen bei der Ämterbesetzung und

Abb. 102: Das Zürcher Hauptbanner von 1437. Die Fahne wurde in der Schlacht von Kappel 1531 getragen und nach der Niederlage vor den Innerschweizer Truppen gerettet (SNM, DIG-12494).

Tab. 7: Wichtigste Truppenführer (1490–1521)

Name	Wichtige Führungspositionen	Führungspositionen total
KASPAR GÖLDLI [27]	8	9
Jakob Stapfer	6	6
JAKOB MEISS [12]	5	5
Jörg Berger	3	5
Konrad Engelhard	3	5
Felix Schmid	3	4
JAKOB SCHWEND (LINIE B) [56]	3	3

In Kapitälchen gesetzte Männer wurden den Junkern zugerechnet.

nicht der Analyse konkreter kriegerischer Ereignisse gilt, wurden auch die Aufgebote zu drei Feldzügen berücksichtigt, für die zwar Vorbereitungen getroffen und das Kader bestimmt wurde, die aber schlussendlich nicht ausgeführt wurden.<sup>90</sup>

In den genannten 25 Aufgeboten besetzten total 86 Männer einmal oder mehrmals eine der wichtigeren Kaderpositionen. Diese 86 Männer gehörten beinahe ausnahmslos der politischen Führungs- schicht an. Knapp drei Viertel von ihnen gelangten im Zuge ihrer politischen Laufbahn in den Kleinen Rat, die übrigen, soweit dies überhaupt zu eruieren ist, immerhin in den Grossen Rat. Von den insgesamt 86 Männern stammten rund 15 Prozent aus einem Junkergeschlecht, ein Anteil, der in etwa dem Anteil der Junker im Kleinen Rat entspricht. Auf den ersten Blick waren die Junker also unter dem militärischen Führungspersonal kaum überproportional vertreten. Ein anderes Bild zeigt sich jedoch, wenn nach Positionen differenziert wird. Im untersuchten Zeitraum betrug der Anteil der Junker am obersten Kader – Hauptmann, Bannerherr

beziehungsweise Fähnrich und Lütiner – mehr als 40 Prozent. Deutlich sichtbar wird die Übervertretung der Junker im obersten Kader auch, wenn nur die kleine Gruppe derjenigen Männer in den Blick genommen wird, die mehrfach eine wichtige Führungsposition besetzten (Tab. 7).

Dreimal oder öfter als Hauptmann, Bannerherr beziehungsweise Fähnrich oder Lütiner belegt sind lediglich sieben Männer. Diese Männer stammten alle aus etablierten Familien der städtischen Oberschicht. Mit Ausnahme von Felix Schmid, der in verschiedenen Handelsgeschäften nachzuweisen ist, handelte es sich bei allen um Rentner. Beinahe alle verfügten über beträchtlichen politischen Einfluss und hatten wichtige städtische Ämter inne. Schmid war zunächst Kleinrat, dann Bürgermeister, Konrad Engelhard, Kaspar Göldli [27], Jakob Meiss [12] und Jakob Stapfer sassen im Kleinen Rat, Meiss und Stapfer waren Säckelmeister, Jörg Berger war während fünfzehn Jahren zürcherischer Vogt in Grüningen. Engelhard, Schmid und Stapfer verwalteten ebenfalls bedeutende zürcherische Vogteien, Göldli und Stap-

fer amtierten als Vögte in Gemeinen Herrschaften.<sup>91</sup> Einzig Jakob Schwend (Linie B) [56], der noch recht jung war, als er 1515 bei Marignano starb, übte keine bedeutenden Ämter aus. Immerhin drei der wichtigsten Truppenführer (Kaspar Göldli, Jakob Meiss und Jakob Schwend) gehörten einem über viel adliges Kapital verfügenden Geschlecht aus dem «Stübli» an. Diese drei Junker hatten im Zeitraum zwischen 1490 und 1521 zusammen rund 30 Prozent aller obersten Kaderpositionen inne (16 von 55).

Bemerkenswerterweise sind diese sieben Männer kaum je als Anführer freier Auszüge nachzuweisen. Anders als in Bern zog man in Zürich offenbar, solange die Möglichkeit dazu bestand, den offiziellen Solddienst vor, da hier das Risiko, mit der Obrigkeit in Konflikt zu geraten, geringer war als im freien Solddienst. Jakob Stapfer, der zwischen 1499 und 1512 an nicht weniger als sechs offiziellen Auszügen in führender Stellung teilgenommen hatte, wandte sich erst nach seiner Verurteilung im Anschluss an den Pavierzug Ende 1512, die ihm eine weitere Laufbahn im Dienste der Stadt verbaute, dem freien Solddienst zu.<sup>92</sup> Ähnliches gilt für Kaspar Göldli, der in vorreformatorischer Zeit ein einziges Mal im freien Solddienst nachweisbar ist: Im August 1501 beteiligte sich Göldli, der Ende 1500 wegen Musterungsbetrug mit 400 Gulden gebüsst und für fünf Jahre von allen Ämtern ausgeschlossen worden war, an einem gegen den Willen der Obrigkeit organisierten Plünderungszug nach Lugano.<sup>93</sup>

### 3.3 Chancen und Risiken

Die Übernahme von militärischen Führungspositionen bot enorme Profitchancen, war aber auch mit hohen Risiken verbunden. Im Krieg eröffneten sich zahlreiche Möglichkeiten, Kapital zu akkumulieren. Erfolgreiche Truppenführer gewannen symbolisches Kapital – Ansehen und kriegerischen Ruhm –, konnten ein weitgespanntes, bis an die Höfe ihrer Auftraggeber reichendes Beziehungsnetz knüpfen (also ihr soziales Kapital vergrössern), hatten Gelegenheit, im Kontakt mit der höfischen Welt ihr kulturelles Kapital zu äufnen, und konnten adliges Kapital erwerben und bestätigen. Vor allem aber konnte im Krieg ökonomisches Kapital erworben werden. Dass im Solddienst enorme

Summen verdient werden konnten, war unter den zeitgenössischen Autoren ein Gemeinplatz. Heinrich Brennwald meinte etwa, wenn jemand bei der Eroberung von Genua 1507 nicht reich geworden sei, so könne dies nur daran liegen, dass «er nüt hett kan täschen».<sup>94</sup> Wenn nun die Literatur daraufhin durchmustert wird, wie gross die ökonomischen Profitchancen tatsächlich waren, so zeigt sich, dass hierüber erstaunlich wenig bekannt ist.<sup>95</sup> Im Folgenden sollen deshalb zunächst die Profitchancen auf obrigkeitlich organisierten Kriegszügen genauer, unter Eruierung konkreter Zahlen, dargestellt werden. In einem zweiten Schritt sollen die Risiken etwas ausführlicher dargestellt werden. Abschliessend ist dann die hier im Fokus stehende Frage zu diskutieren, inwiefern Truppenführer adliges Kapital erwerben, bestätigen und in andere Kapitalsorten konvertieren konnten.

#### Ökonomisches Kapital

Eine erste Verdienstquelle war der persönliche Sold. Auf Kriegszügen, die durch einen auswärtigen Kriegsherrn finanziert wurden, handelte es sich um beträchtliche Summen. Bei der Eroberung der Lombardie für den französischen König im Jahr 1500 betrug der Hauptmannsold von Kaspar Göldli [27] 100 Franken (etwa 80 Gulden)<sup>96</sup> pro Monat – also eine Summe, für die ein Bäckermeister mehr als anderthalb Jahre lang arbeiten musste. Für die vier Ratsmitglieder, die ihn begleiteten, waren zunächst 40 Franken vorgesehen, Göldli gelang es aber, beim Beauftragten des Königs einen Monatssold von 80 Franken (etwa 65 Gulden) für sie zu erwirken.<sup>97</sup> Auf anderen Kriegszügen in fremden Diensten bewegte sich der persönliche Sold der Anführer auf ähnlichem Niveau. Auf dem vom Papst finanzierten Chiasserzug von 1510 erhielt der Hauptmann Kaspar Göldli pro Monat zwanzig einfache Solde à sechs Franken (total etwa 97 Gulden), der Lütiner Felix Wingarter zwölf Solde (etwa 58 Gulden) und der Fähnrich Heinrich Walder elf Solde (etwa 53 Gulden). Die anderen Inhaber von Führungspositionen, die verordneten Klein- und Grossräte sowie der Vorfähnrich, erhielten je 50 Franken (etwa 40 Gulden).<sup>98</sup>

Weit weniger gut dokumentiert ist die Besoldung auf Feldzügen, die von den eidgenössischen Orten selbst finanziert wurden. Eine Zürcher Kriegsordnung aus der Zeit der Kappelerkriege hielt fest, dass Hauptleute auf Feldzügen, die «das vaterland

antreffen und man in niemandts costen uszogen», wie bisher keinen Sold aus der Stadtkasse erhalten sollen, sondern von der politischen Korporation, der sie angehörten, zu bezahlen seien.<sup>99</sup> Wie hoch die von der Konstaffel und den einzelnen Zünften ausgerichteten Solde für Hauptleute waren, ist nicht bekannt; es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie, wie dies für den Sold für einfache Kriegsknechte belegt ist,<sup>100</sup> weit unter dem lag, was auswärtige Kriegsherren zahlten.

In Diensten auswärtiger Kriegsherren erhielten die Inhaber von Führungspositionen nebst dem persönlichen Sold weitere Soldzahlungen in verschiedenen Formen. Üblich war die Auszahlung zusätzlicher Solde, sogenannter Übersölde. Auf dem Pavierzug wurden den Hauptleuten zum Beispiel zwölf zusätzliche Solde auf jeweils 100 Knechte gewährt. Die Zürcher Hauptleute liessen von diesen Geldern zehn Zwölftel den Knechten zukommen und teilten den Rest unter sich auf.<sup>101</sup> Eine weitere Form von zusätzlichen Zahlungen bestand darin, dass der Kriegsherr den Hauptleuten eine gewisse Zahl von «ledigen Plätzen» zugestand. Dabei handelte es sich um Plätze im Musterrodel, die bezahlt wurden, obschon auf sie keine Kriegsknechte geworben werden mussten. Kaspar Göldli etwa wurde auf dem Lombardeizug im Jahre 1500 von den Beauftragten des französischen Königs für 50 leere Stellen bezahlt. Von diesen Solden behielt Göldli zwei für sich, die Klein- und Grossräte, die am Zug teilnahmen, erhielten je einen Sold und das restliche Geld wurde an die Knechte verteilt.<sup>102</sup>

Zudem konnten die Hauptleute mit Pensionen, Geschenken und Sonderzahlungen rechnen. Als der französische König im Mai 1507 die für den Feldzug gegen Genua angeworbenen eidgenössischen Truppen entliess, liess er ihnen als Dank einen zusätzlichen Monatssold auszahlen. Die Hauptleute erhielten zudem «par form de don» insgesamt 6558 Livres tournois; Konrad Engelhard, der Zürcher Hauptmann, erhielt 185 Livres (etwa 125 Gulden).<sup>103</sup> Vom Rat angeordnete Untersuchungen nach dem Pavierzug von 1512 förderten einen wahren Regen von Zahlungen verschiedenster Art zutage: Hauptmann Jakob Stapfer soll laut Aussage seines Dolmetschers vom Bischof von Lodi eine Pension von jährlich 300 Dukaten (etwa 400 Gulden)<sup>104</sup> erhalten haben; der Dolmetscher selbst gab zu Protokoll, ihm sei, wie übrigens auch dem Schreiber, eine Pension

von jährlich 50 Dukaten (etwa 67 Gulden) zugesichert worden; Heinrich Walder, verordneter Kleinkrat, sagte aus, er sei von venezianischen Boten mit 25 Dukaten bedacht worden, bei einer anderen Gelegenheit habe er ein Säckchen mit 50 Dukaten erhalten, die er teilweise weiterverteilt habe, Kardinal Schiner habe ihm, wie den übrigen Befehlsleuten auch, 100 Gulden geschenkt, schliesslich sei ihm eine mailändische Pension von jährlich 60 Franken (etwa 40 Gulden) versprochen worden – die Liste der Beispiele liesse sich beinahe beliebig verlängern.<sup>105</sup>

Schliesslich konnten sich die Hauptleute in fremden Diensten mit Betrügereien bei der Mustierung bereichern. Belegt sind die unterschiedlichsten Varianten solcher Beträgereien. Einige Hauptleute liehen sich gegenseitig Männer aus, um einen höheren Truppenbestand vorzutäuschen, und strichen in der Folge den Sold für diese nur auf dem Papier existierenden Knechte ein.<sup>106</sup> Andere liessen Knechte doppelt mustern, einmal als Gesunde, einmal als Kranke.<sup>107</sup> Bedienstete wurden, obschon die Hauptleute für sie gesondert bezahlt wurden, zusätzlich als gewöhnliche Knechte gemustert, man trug Verwandte, die in der Heimat geblieben waren, in die Mannschaftslisten ein oder gab Reitpferde als Saumpferde aus.<sup>108</sup> Eine weitere Möglichkeit bestand darin, Knechte, die beurlaubt worden waren oder sich auf eigene Faust von der Truppe entfernt hatten, weiterhin in den Mannschaftslisten zu führen. Welche Ausmasse solche Beträgereien annehmen konnten, zeigen Briefe von Francesco Guicciardini, der 1526 im Auftrag des Papstes eidgenössische Söldner angeworben hatte: Die Knechte seien, so seine Klage, zu Tausenden nach Hause zurückgekehrt, die Hauptleute würden aber eine neue Musterung verweigern, sodass man weiterhin 13 000 Knechte bezahlen müsse, obwohl tatsächlich nur noch 4000 anwesend seien.<sup>109</sup>

Unabhängig von der Art der Finanzierung des Kriegszugs boten sich im Krieg eine Reihe weiterer Verdienstquellen. Zu nennen ist hier an erster Stelle die Beute. Dass die Hoffnung auf Beute ein Beweggrund dafür war, an einem Kriegszug teilzunehmen, ist bekannt; wie gross die individuellen Profitchancen waren, ist allerdings schwierig auszumachen.<sup>110</sup> Besonders lukrativ waren Geiselnahmen. Für Gefangene konnten Lösegelder gefordert werden, die sich nach Reichtum und Rang des Gefangenen richteten.<sup>111</sup> So soll Kaspar Göldli 1513 in Como für



Abb. 103: Die Schlacht von Marignano 1515. Holzschnitt, 1515/16 (ZBZ, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

einen Gefangenen 300 Kronen (etwa 400 Gulden) gelöst haben.<sup>112</sup> Lukrativ war auch das Erpressen von Kontributionen und von Brandschatzgeldern, Geldern zum Abkauf einer Plünderung. Pavia musste sich nach der Einnahme durch die Eidgenossen 1512 mit der Zahlung eines zusätzlichen Monatssoldes für das gesamte Heer von einer drohenden Plünderung loskaufen.<sup>113</sup> Belegt sind auch, allerdings in bescheideneren Massstäben, Brandschatzgelder, die volumnäßig in die Taschen der Hauptleute flossen. So zahlten 1512 mailändische Kaufleute den Zürcher Hauptleuten 400 Gulden für das Versprechen, das Salzhaus in Pavia, in dem Salz im Wert von

mehreren Tausend Dukaten lagerte, vor Plünderungen durch die Knechte zu bewahren.<sup>114</sup>

Im Krieg boten sich, so lässt sich zusammenfassend festhalten, also tatsächlich grosse Profitmöglichkeiten. Einen konkreten Einblick, wie lukrativ einzelne Feldzüge sein konnten, bietet das umfangreiche Quellenmaterial zum Prozess gegen Hauptmann Jakob Stapfer nach dem Pavierzug von 1512. Im Zuge der Untersuchungen wurden einige Inhaber von Führungspositionen dazu befragt, «wievil guots» sie von diesem knapp drei Monate dauernden Feldzug mit nach Hause gebracht hatten. Die angegebenen Summen sind durchwegs beträcht-



lich: Konrad Engelhard gab 300 Gulden an, Heinrich Burkhardt 360 Gulden, Jakob Schwend (Linie B) [56] ebenfalls über 300 Gulden, Heinrich Walder sogar mehr als 500 Gulden.<sup>115</sup> Bei der Interpretation dieser Aussagen ist zu beachten, dass die Befragten den Verdacht zu zerstreuen suchten, sich an den für die Knechte bestimmten Soldzahlungen bereichert zu haben. Die genannten Zahlen dürften daher eher zu tief als zu hoch sein. Dies gilt natürlich in noch ausgeprägterem Mass für Stapfer selbst. Wenn er also in einem Rechtfertigungsschreiben an den Rat ausführt, es sei nicht wahr, dass er in Italien grosse Summen verdient habe, vielmehr handle es sich

«nur» um höchstens 1000 Gulden, ist dies nochmals ein deutlicher Hinweis darauf, wie gewinnträchtig Kriegszüge sein konnten.<sup>116</sup>

## Risiken

Gross waren auch die Risiken. Wer in den Krieg zog, konnte in Gefangenschaft geraten, verwundet oder getötet werden – eine banale, aber nichtsdestoweniger wichtige Feststellung. Im Spätmittelalter wurde von den Hauptleuten erwartet, dass sie sich im Kampf an die Spitze ihrer Truppen stellten.<sup>117</sup> Die Wirkungsmächtigkeit dieser Erwartung kommt deutlich zum Ausdruck in den nach Niederlagen im-

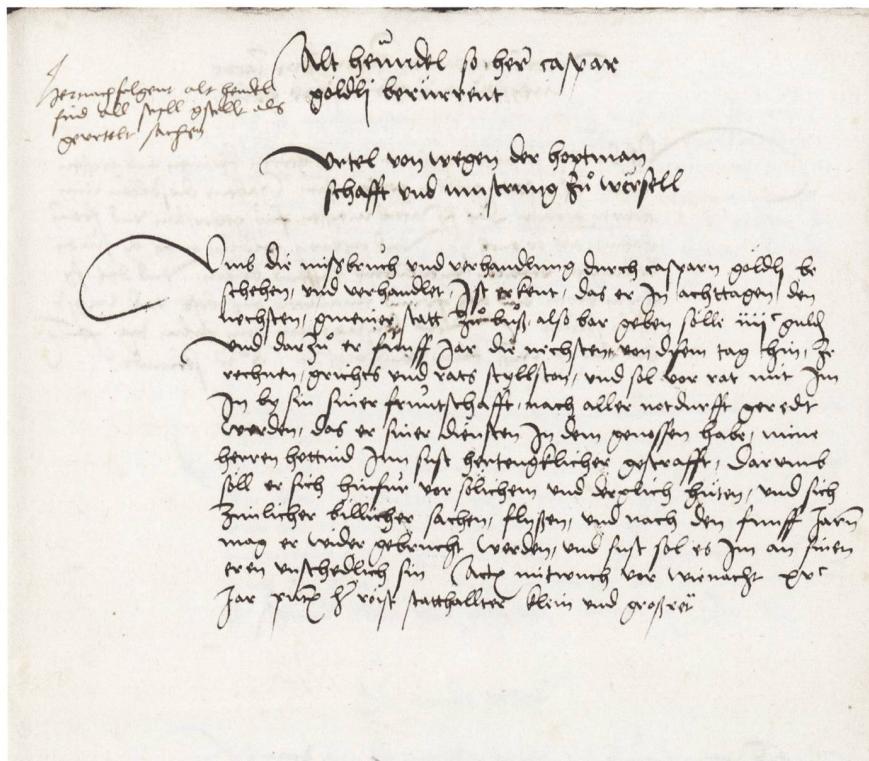


Abb. 104: Kaspar Göldli [27] geriet wie andere Truppenführer immer wieder in Konflikt mit der Obrigkeit. 1523 entzog er sich der drohenden Verhaftung durch Flucht nach Rapperswil. Im Zuge der Untersuchungen gegen ihn wurde eine umfangreiche Zusammenstellung aller Göldli betreffenden «hennedel» erstellt. Die Auflistung beginnt mit einem Ende 1500 gefällten Urteil wegen Musterungsbetrug (StAZH, A 26.1, Nr. 143).

mer wieder laut werdenden Vorwürfen, die Hauptleute hätten sich feige verhalten oder seien aus dem Kampf geflohen.<sup>118</sup> Zahlreiche Hauptleute starben denn auch in der Schlacht. Bei Marignano kam mehr als ein Drittel der Anführer der offiziellen drei Zürcher Aufgebote ums Leben.<sup>119</sup> Viele Hauptleute gerieten zudem immer wieder in Konflikt mit der Obrigkeit, sei es, weil sie den Erfolg offizieller Auszüge durch eigenmächtiges Handeln gefährdeten oder diese zu (angeblich oder tatsächlich) unrechtmässiger Bereicherung nutzten, sei es, weil sie sich über die Anordnungen der Obrigkeit hinwegsetzen, etwa mit der Annahme von Pensionen. Regelmässig mussten sich Hauptleute auch wegen Bestechungsvorwürfen verantworten. Kaspar Göldli musste sich beispielsweise 1521 gegen den Vorwurf verteidigen, er habe sich als Hauptmann in päpstlichen Diensten von Frankreich «aus dem Feld kaufen lassen».<sup>120</sup> Wiederholt wurden Hauptleute von Knechten, die unter ihnen gedient hatten, wegen (angeblich) ausstehender Soldzahlungen vor den Rat gezogen.<sup>121</sup>

In den unruhigen Zeiten der Mailänderkriege konnten die Truppenführer Ziel des Zorns der Untertanen werden. 1513 kam es in Bern, Luzern und

Solothurn wegen Gerüchten über grosse Verluste in der Schlacht von Novara zu Aufständen der Landbevölkerung.<sup>122</sup> In Zürich blieb es bei Drohungen. So soll ein gewisser Jakob Studer von den «löiffen» in Bern und anderswo erzählt und dabei darauf hingewiesen haben, dass man bei Heinrich Göldli [13] und seinem Sohn, dem Söldnerführer Rennward [38], auch «voll keller mit win» finden würde.<sup>123</sup> Zu grösseren Unruhen kam es Ende 1515, nach der Schlacht bei Marignano. Auf der Landschaft kursierten Gerüchte, wonach die Schuld an der Niederlage bei den von Frankreich bestochenen Hauptleuten liege. Obwohl der Rat Anfang Dezember Ermittlungen anordnete, kam es zu einem Aufstand der Landschaft, der in der Besetzung der Stadt gipfelte. Die Aufständischen, die sich an den Auslagen der Bäcker gütlich taten, weshalb die Ereignisse als «Lebkuchenkrieg» bezeichnet werden, erzwangen einen Prozess gegen mehr als zwanzig Männer, darunter auch Konrad Engelhard, den Hauptmann des zweiten Aufgebots.<sup>124</sup>

Ein weiterer Risikofaktor bestand schliesslich darin, dass die auswärtigen Kriegsherren, wie dies vielfach belegt ist, die versprochenen Entlöhnnungen

schuldig blieben, sei es, weil sie nicht zahlen konnten, oder sei es, weil sie nicht zahlen wollten und ihre finanzielle Mittel lieber für andere Zwecke einsetzten.<sup>125</sup> Bezeichnend für das Zahlungsverhalten des französischen Königs ist der Umstand, dass vor dem Schiedsgericht, das durch den 1516 in Freiburg geschlossenen Friedensvertrag zur Behandlung von Soldforderungen geschaffen worden war, auch über Forderungen aus zehn oder mehr Jahren zurückliegenden Feldzügen verhandelt wurde.<sup>126</sup>

### Adliges Kapital

Dass militärische Führungspositionen für Junker attraktiv waren, liegt auf der Hand. Das Ausüben militärischer Führungspositionen war eine (oder vielleicht sogar die) standesgemäße Tätigkeit für Adlige. Die Behauptung einer besonderen kriegerischen Befähigung war ein zentrales Element des adeligen Herrschaftsanspruchs.<sup>127</sup> Dem Adel gelang es im Spätmittelalter trotz taktischer und technischer Neuerungen, seine Führungsrolle im Kriegswesen zu bewahren. Die Führungspositionen blieben sowohl in den deutschen Landsknechtsheeren wie im Heer des französischen Königs in der Hand des Adels.<sup>128</sup> Für den Zürcher Landadel war der Soldendienst nicht nur eine standesgemäße und sinnstiftende Tätigkeit, sondern auch eine aus wirtschaftlichen Gründen unverzichtbare. Zum Ausdruck kommt dies beispielsweise in der Antwort von Hans von Breitenlandenberg und Hans Konrad von Rümlang, den Wortführern der adeligen Landsässen, auf die Frage der Zürcher Obrigkeit im August 1508, ob ein Reislauf- und Pensionenverbot erlassen werden solle: Ein solches Verbot komme für sie nicht infrage, sie und ihre Kinder seien, da sie keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben könnten, auf Soldendienst und Pensionen angewiesen.<sup>129</sup>

Angehörigen der Zürcher Oberschicht gaben militärische Führungspositionen Gelegenheit, eine mit adeligen Standesattributen und Statussymbolen versehene Stellung einzunehmen, sich als adelige Herren aufzuführen. Die mit Befehlsgewalt über viele Hundert Bewaffnete ausgestatteten Hauptleute zogen beritten in den Krieg,<sup>130</sup> trugen einen vollständigen Harnisch<sup>131</sup> und wurden begleitet von «Trabanten», bewaffneten Dienern, sowie von zahlreichen Bediensteten. Hauptmann Kaspar Göldli verfügte beispielsweise auf dem Chiasserzug von 1510 über zwei Dienstknechte, einen Säumer,

einen Koch, einen Knaben und vier Trabanten.<sup>132</sup> Eine detailreiche und farbige Beschreibung des «herrenmässigen» Auftretens eines zürcherischen Hauptmanns hat der mailändische Gesandte Bernardino Imperiali anlässlich des Auszugs der Zürcher Truppen im St. Galler Krieg von 1490 verfasst.<sup>133</sup>

Zürich, das zusammen mit Luzern, Schwyz und Glarus Schirmort der Abtei St. Gallen war, bot Ende Januar 1490 4000 Mann unter dem Stadtbanner auf, nachdem die St. Galler, Appenzeller und Rheintaler im Juli 1489 die im Bau befindliche Klosteranlage Mariaberg bei Rorschach, die der Abt von St. Gallen errichten liess, um das Kloster dorthin zu verlegen, überfallen und zerstört hatten. Am 5. Februar erfolgte der feierliche Auszug der Truppen aus der Stadt. Angeführt wurde der Zug, so Imperiali in seinem Schreiben an den Herzog, von zwölf berittenen Armbrustschützen. Es folgten Reiter, Schanzgräber, Trommler, dann in Dreierreihen über 500 mit Spiessen bewaffnete Knechte, 200 Büchsenschützen, 200 Hellebardenträger, ein weiterer Trommler, Pfeifer, das von einem schönen Mann (dem Vorfahnrich?) getragene Banner, nochmals über 400 Hellebardenträger, 400 Armbrustschützen und viele Spiessknechte. Gegen Schluss der Kolonne kamen drei berittene Trompeter, gekleidet in die Farben der Stadt, und, ebenfalls zu Pferd, der Hauptmann, Ritter Konrad Schwend (Linie A) [27]. Dieser trug einen prächtigen, mit dem vergoldeten Wappen der Schwend gezierten Harnisch, sein Helm war mit Blumen geschmückt,<sup>134</sup> in der Hand hielt er einen Kommandostab. Dem Hauptmann folgten ein Knabe, der ihm Lanze und Schild, beides mit dem Schwend'schen Wappen geschmückt, nachtrug, sowie sechs Trabanten, zwölf berittene, einheitlich gekleidete Armbrustschützen und Bedienstete. Nach dem Hauptmann und seiner Entourage kam ein weiterer hoher Befehlshaber (der Bannerherr?), begleitet ebenfalls von einheitlich gekleideten Reitern. Abgeschlossen wurde der Zug durch weitere Berittene sowie durch die Fuhrwerke mit der Artillerie und der Munition.

Für Junker wie Kaspar Göldli [27], Jakob Meiss [12] oder Jakob Schwend (Linie B) [56], die um 1500 zu den wichtigsten Truppenführern gehörten (siehe oben Tab. 7), waren militärische Führungspositionen also wie das Amt eines äusseren Vogts eine ihrem Rang und ihrem Selbstverständnis angemessene Tätigkeit, die es ihnen er-

laubte, ihr adliges Kapital zu demonstrieren und zu bestätigen. Gleichzeitig bot die Übernahme von militärischen Führungspositionen die Chance, das adlige Kapital, über das man verfügte, zu vermehren. Zu erinnern ist hier an die Tatsache, dass man sich während eines Feldzugs den Rittertitel holen konnte. Diese Beobachtungen erklären jedoch nicht, weshalb sich die Junker bei der Besetzung der militärischen Führungspositionen derart stark durchsetzen konnten. Militärische Führungspositionen waren ja nicht nur für Junker, sondern aufgrund der enormen Bereicherungsmöglichkeiten, die sie boten, auch für die übrige Führungsschicht von grosser Attraktivität. Der Schluss liegt nahe, dass bei der Besetzung dieser Positionen nebst Faktoren wie Erfahrung, Führungskompetenz oder kriegerischer Tüchtigkeit auch der Besitz adligen Kapitals als wertvolle Qualifikation angesehen wurde. Männer aus einem etablierten Junkergeschlecht dürften als besonders befähigt und legitimiert angesehen worden sein, militärische Befehlsgewalt auszuüben. Eine gewisse Rolle spielte wohl zudem, dass die auswärtigen Kriegsherren Männer mit viel adligem Kapital (die «hoffähig» waren) gegenüber Aufsteigern einfacher Herkunft bevorzugten.<sup>135</sup> Den Junkern gelang es zwar nicht, die militärischen Führungspositionen zu monopolisieren, es eröffneten sich ihnen aber hier doch leichter Karrierechancen als Männern ohne adliges Kapital. Junkern bot sich somit auf diesem Feld die Möglichkeit, ihr adliges Kapital in andere Kapitalsorten, insbesondere in ökonomisches Kapital, zu konvertieren.